

Az.: 9 RV 668/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
6. Dez. 1968

.....,
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,
Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat gemäß § 124
Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes durch Urteil ohne
mündliche Verhandlung am 26. November 1968 unter
Mitwirkung von

Senatspräsident	Dr. N e u h a u s	
	-Vorsitzender-,	
Bundesrichter	Dr. M a i s c h	und
Bundesrichter	Dr. R e n n e r	
Bundessozialrichter	S c h ö f i s c h	und
Bundessozialrichter	S z a b l e w s k i	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Lan-
dessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni
1967 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhand-
lung und Entscheidung an das Landessozialgericht zu-
rückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

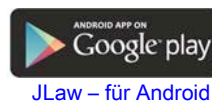
Der Kläger, der wegen zahlreicher Schädigungsfolgen die Rente eines Erwerbsunfähigen bezieht, beantragte im Juli 1960 u.a. die Anerkennung einer "chronischen Sehenscheidenentzündung" am linken Arm als zusätzliche Schädigungsfolge, sowie die Zahlung von Pflegezulage. Der Antrag wurde mit Bescheid vom 13. Dezember 1960 abgelehnt. Der Widerspruch wurde mit den Bescheiden vom 9. und 12. November 1962 insoweit zurückgewiesen. Das Sozialgericht (SG) hat die dagegen erhobenen Klagen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung miteinander verbunden und den Beklagten mit Urteil vom 30. April 1965 verurteilt, als zusätzliche Schädigungsfolge eine "rezidivierende Neuritis" im linken Arm anzuerkennen und dem Kläger ab 1. Juli 1960 Pflegezulage der Stufe I zu gewähren. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) nach Einholung von Gutachten bei der Nervenärztin Dr. B.-R. und bei Dr. E./Dr. M. das Urteil des SG abgeändert und die Klage in vollem Umfange abgewiesen. Eine rezidivierende Neuritis im linken Arm bestehe nach den Feststellungen von Prof. Dr. S. und dem Befund- und Behandlungsbericht des Dr. S. - entgegen den Beurteilungen des behandelnden Arztes Dr. S. und der Sachverständigen Dr. B.-R. - nicht. Auch Chefarzt Dr. E. habe eine solche nicht festgestellt, wohl aber eine Brachialgia paraesthetica nocturna. Der weiteren Auffassung des Dr. E., daß diese linksseitigen Armbeschwerden auf eine Mehrbelastung des Armes infolge der Beschwerden am rechten Arm zurückzuführen seien, könne jedoch nicht gefolgt werden, weil er eine Begründung hierfür nicht gegeben habe. Auch seine sonstigen Ausführungen hierzu ließen nicht erkennen, wieso dieses Leiden auf eine durch die Schädigungsfolgen am rechten Arm verursachte Mehrbelastung des linken Arms

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

zurückzuführen sei. Auch eine Hilflosigkeit des Klägers durch die anerkannten Schädigungsfolgen liege nicht vor; die geltend gemachten Schwindelanfälle seien auf den nicht schädigungsbedingten Bluthochdruck zurückzuführen. Die Gesamtheit der bei ihm anerkannten Schädigungsfolgen rechtfertige die Gewährung der Pflegezulage nicht.

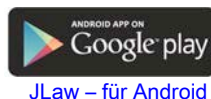
Mit der nicht zugelassenen Revision rügt der Kläger Verletzung des § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sowie des § 1 Abs. 3 und des § 35 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). Das LSG habe sich dem Gutachten von Dr. E./Dr. M. hinsichtlich der Diagnose Brachialgia paraesthetica nocturna mit einem einzigen ganz allgemein gehaltenen Satz angeschlossen. Schon hierin liege eine unzureichende Aufklärung des Sachverhalts. Das LSG hätte sich zumindest im einzelnen auch mit der gegen teiligen Auffassung der Frau Dr. B. auseinandersetzen müssen. Wenn es dies nicht gewollt habe, hätte es schon wegen dieser Streitfrage ein Obergutachten einholen müssen. Das LSG sei dem Gutachten Dr. E./Dr. M. insoweit nicht gefolgt, als die Brachialgia paraesthetica nocturna von den Gutachtern als Schädigungsfolge angesehen worden sei. Als Grund habe es wiederum nur in einem einzigen Satz angegeben, die Sachverständigen hätten für ihre Auffassung keine Begründung gegeben. Diese hätten aber offenbar den - medizinischen - Zusammenhang für so selbstverständlich gehalten, daß sich nähere Ausführungen für sie erübrigt hätten. Zumindest hätte aber das LSG bei den Gutachtern hierwegen rückfragen oder eine weitere Oberbegutachtung veranlassen müssen. Da beide im Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

rufungsverfahren eingeholten Gutachten zu Gunsten des Klägers ausgefallen seien, habe es nicht genügt, das in zwei Punkten für den Kläger Günstige jeweils nur mit einem einzigen Satz abzutun. Zur Frage der Pflegezulage sei der Gegensatz zwischen den vom Kläger bestrittenen Darstellungen Dr. S. (Prof. Dr. S.) und den Aussagen der Ehefrau in der mündlichen Verhandlung vom 28. Juni 1967 nicht mehr erörtert worden, obgleich der Kläger in erster Instanz hierzu eingehende Angaben gemacht habe. Auch sei nicht geprüft worden, welche Bedeutung das Leiden des linken Arms in Verbindung mit den anerkannten Schädigungsfolgen bei der Frage der Hilflosigkeit, namentlich beim Waschen, Rasieren und Aufsuchen der Toilette, habe. Das gleiche gelte für den als anlagebedingt bezeichneten Bluthochdruck bezüglich der Fortbewegung; auch hier sei nicht geprüft worden, ob durch das Zusammenwirken aller Leiden eine Gehunsicherheit hervorgerufen werde. Ungeprüft sei ferner geblieben, ob dem Kläger unter den gegebenen Umständen der Verzicht auf ständige Wartung und Hilfe zugemutet werden könne. Auch insoweit hätte der Kläger neuerlich angehört werden und eine weitere Begutachtung von Amts wegen erfolgen müssen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG aufzuheben und den Rechtsstreit zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision insoweit als unzulässig zu verwerfen, als die Gewährung der Pflegezulage streitig sei.

- 5 -



- 5 -

In dieser Hinsicht seien keine Mängel geltend gemacht. Im übrigen werde die Entscheidung in das Ermessen des Gerichts gestellt.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 SGG) einverstanden erklärt.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und auch statthaft, da der Kläger einen wesentlichen Verfahrensmangel gerügt hat, der vorliegt (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164, 166 SGG).

Zutreffend rügt der Kläger, daß das LSG die Feststellung im Gutachten von Dr. E./Dr. M., bei der Brachialgia paraesthetica nocturna handele es sich um Folgen der schädigungsbedingten Mehrbelastung des linken Arms, nicht einfach mit dem Hinweis habe abtun dürfen, die Sachverständigen hätten dafür keine Begründung gegeben. Das LSG hat auf Grund des Gutachtens dieser Sachverständigen vom 14. Dezember 1966, das es insoweit als wissenschaftlich begründet und schlüssig angesehen hat, als erwiesen angesehen, daß beim Kläger eine inkonstante Druckschmerzhaftigkeit der (linken) Hand mit ausstrahlenden Schmerzen u.a. in die Außenvorderseite des linken Oberarmes und linken Unterarmes besteht; dabei handele es sich um Beschwerden, die als Brachialgia paraesthetica nocturna, also als krankhafte abnorme Empfindungen am Arm während der Nacht zu deuten seien. Die Gutachter haben diese Beschwerden, die nach ihrer Auffassung hinsichtlich des subjektiven Beschwerdebildes "große Ähnlichkeiten" mit der von Frau Dr. B.-R. festgestellten "Wurzelneuritis"



aufweisen, auf die "durch Schädigungsfolgen am rechten Arm verursachte Mehrbelastung des linken Armes" zurückgeführt; sie haben dies damit begründet, daß diese Mehrbelastung "eine für das Zustandekommen der linksseitigen Armbeschwerden wesentliche Teilursache dar (-stelle) und ... im Sinne der Versorgungsgesetzgebung als mittelbare Schädigungsfolge vom nervenärztlichen Standpunkt aus wahrscheinlich zu machen" sei. Die Sachverständigen haben sonach ihre Annahme, es handele sich um eine Schädigungsfolge - wenn auch kurz - begründet. Da zuvor auch schon die Nervenärztin Dr. B. R. in ihrem Gutachten vom 13. März 1966 diese - als Wurzelneuritis bezeichneten - Beschwerden als Schädigungsfolgen aufgefaßt hatte und sich Dr. E. / Dr. M. in ihrer zusammenfassenden Beurteilung wiederholt auf Frau Dr. B. R. bezogen und dazu auch erklärt haben, daß sie "in Übereinstimmung mit Frau Dr. B. R." den Standpunkt verträten, daß das durch Schädigungsfolgen bedingte Angewiesensein auf die Hilfe Dritter das Vorliegen von Hilflosigkeit ausreichend zu begründen vermöge, sind die Sachverständigen Dr. E. / Dr. M. offenbar der Meinung gewesen, daß sich eine weitere Begründung erübrige. Die Nervenärztin Dr. B. R. hatte nicht nur eine Hilflosigkeit des Klägers angenommen, sondern sich auch zur Ursache der von ihr festgestellten Beschwerden am linken Arm näher geäußert. Sie hat betont, daß der Kläger infolge seiner Verletzungen am rechten Oberarm nicht in der Lage sei, diesen als Stütze zu gebrauchen, und er nur den linken Arm verwende; demgemäß hat sie die als Neuritis aufgefaßten Beschwerden auf eine Fehllage des Oberkörpers, bedingt durch das einseitige Tragen des Krückstockes bei rechtsseitiger Unterschenkelamputation und Versteifung beider Hüftgelenke, zurückgeführt. Damit war hinreichend deutlich gemacht, daß nach Auffassung der Gutachterin die Gesundheitsstörungen am rechten Arm zu Beschwerden am linken Arm führen



- 7 -

mußten. Unter diesen Umständen erscheint die Annahme des LSG, Dr. E. habe keine Begründung dafür angegeben, daß die in Frage stehenden Beschwerden auf eine durch die Schädigungsfolgen am rechten Arm verursachte Mehrbelastung des linken Armes zurückzuführen seien, weshalb keine Möglichkeit zur Anerkennung als Schädigungsfolgen bestehe, nicht hinreichend gerechtfertigt. Unabhängig hiervon hätte sich das LSG jedoch, wenn ihm die von Dr. E./Dr. M. gegebene Begründung nicht ausreichend erschien, bei den Sachverständigen, die es mit der Gutachtenerstattung betraut hatte, zurückfragen und eine Ergänzung ihres Gutachtens veranlassen müssen. Denn wenn das LSG der Meinung war, daß eine nähere und ausreichende Begründung fehle oder ihm die Begründung des Gutachtens zu knapp erschien, um es von der Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs zu überzeugen, so mußte es die Gutachter im Rahmen der ihm obliegenden Sachaufklärungspflicht zu einer näheren Begründung auffordern. Dazu hätte es sich umso mehr gearängt fühlen müssen, als nach Erstattung dieses Gutachtens kein anderer medizinischer Sachverständiger mehr eine gegenteilige Meinung geäußert hatte; auch der Beklagte hat nach der Erstattung des Gutachtens vom 14. Dezember 1966 keine abweichende medizinische Beurteilung vorgelegt. Wenn also das LSG diese Rückfrage unterlassen und aus den von ihm nur knapp dargelegten Gründen die Anerkennung der strittigen Beschwerden als Schädigungsfolgen für nicht möglich gehalten hat, so hat es damit gegen § 103 SGG verstoßen.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

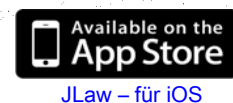
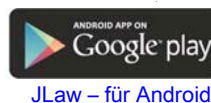
Dieser Verfahrensverstoß macht die Revision bereits statthaft, so daß nicht mehr geprüft zu werden brauchte, ob auch noch weitere Verfahrensmängel mit Erfolg gerügt worden sind. Die Revision ist auch begründet, da die Möglichkeit besteht, daß das LSG nach Rückfrage oder nach einer Ergänzung des Gutachtens zu einer dem Kläger günstigeren Entscheidung gelangt wäre. Das angefochtene Urteil war daher mit den ihm zugrundeliegenden Feststellungen aufzuheben, und zwar in vollem Umfange, d.h. also auch hinsichtlich der streitigen Pflegezulage. Denn das LSG hat bei Prüfung der Frage, ob beim Kläger Hilflosigkeit im Sinne des § 35 BVG vorliegt, nur die anerkannten Schädigungsfolgen in Betracht gezogen. Wäre es zu dem Ergebnis gelangt, daß die zusätzlich geltend gemachten Beschwerden ebenfalls Schädigungsfolgen darstellen, so hätte es möglicherweise - von seinem Rechtsstandpunkt aus - die Pflegebedürftigkeit des Klägers bejaht. Da der Senat mangels ausreichender tatsächlicher Feststellungen in der Sache nicht selbst entscheiden konnte, war der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Dieses wird bei seiner neuen Entscheidung in materiell-rechtlicher Hinsicht die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu § 35 BVG zu beachten haben, wonach es allein darauf ankommt, ob eine Schädigungsfolge die wesentliche Bedingung oder eine der wesentlichen Bedingungen für den Eintritt der Hilflosigkeit ist, Pflegebedürftigkeit also auch dann vorliegen kann, wenn die Hilflosigkeit durch das Zusammenwirken von wehrdienstbedingten und nicht wehrdienstbedingten Umständen eingetreten ist, sofern dabei die Folgen des Wehrdienstes die überwiegende Bedeutung gehabt haben (vgl. BSG in SozR Nr. 9 zu § 35 BVG).

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren
abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)